

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Der Kirchenvorstand.

Hamburg, den 12 Januar 1927.

An die

Kirchenvorstände.

Die **Voranschläge** für das nach dem Beschluß der Synode vom 16. Dezember 1926 auf die Zeit vom 1. Juli 1927 bis 30. Juni 1928 verlegte **Rechnungsjahr 1927/1928** sind spätestens **bis zum 1. März 1927** in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieser Termin ist genau innezuhalten, da nur dann die Genehmigung des Gesamtvoranschlages durch die Synode vor Beginn des Rechnungsjahres möglich ist.

Die Beträge der einzelnen Ekatpositionen sind so zu berechnen, daß Nachbewilligungen nur auf ganz besondere Notfälle beschränkt bleiben. Es wird auch bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß der Voranschlag der Kirchenhauptkasse, soweit sachliche Ausgaben in Frage kommen, mit Rücksicht auf die wesentlich erhöhte Ausgabe für Gehälter möglichst unter dem vorjährigen Bedürfnis bleiben muß, da der Gesamtvoranschlag die im letzten Jahre erreichte Höhe nicht wesentlich überschreiten darf und außerdem darauf hingewirkt werden soll, den Prozentsatz der Kirchensteuer für 1927 wenn irgend möglich herabzusetzen. Ausgaben, die ein Hinausschieben oder Verteilen auf spätere Rechnungsjahre ohne Gefährdung bereits vorhandener Werte oder ohne Beeinträchtigung des kirchlichen Lebens gestatten, sind unbedingt zurückzustellen.

Das Formular, das auch für die Abrechnung verwendet werden soll, mußte auf der Einnahmeseite geändert werden, da über die eigenen Einnahmen nach dem Gesetz vom 29. September 1926 in anderer Form abgerechnet werden muß (siehe Anlage).

Die Ausgabeseite ist nicht geändert. Die Spalte für die Vergleichszahlen, die im Vorjahre neben den Voranschlagsbeträgen auch die Nachbewilligungen zu enthalten hatte, soll fortan lediglich die Voranschlagsbeträge aufnehmen, da Nachbewilligungen für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben schon im letzten Rechnungsjahre kaum noch vorgekommen sind, die Nachbewilligungen für einmalige Ausgaben aber kaum einen Vergleichswert haben dürften.

Für die Behandlung der einzelnen Positionen wird auf die für den Voranschlag 1926 gegebenen Erläuterungen (S. V. Nr. 1925, Seite 72) hingewiesen.

Unter der Rubrik 10, b, c, d, haben die Beträge zu erscheinen, die auf Grund von älteren, noch gültigen Verträgen für Feuerversicherung des Inventars, Einbruchs- und Haftpflichtversicherung zu zahlen sind. Eine Erneuerung dieser Versicherungen ist nicht statthast, da die Kirchenhauptkasse Kollektiv-Versicherungen für die Gesamtkirche abgeschlossen hat.

Die Differenz zwischen der Summe der Ausgabeseite und der Summe der Einnahmeseite ist der Zuschuß aus der Kirchenhauptkasse. Die Schlusssummen beider Seiten müssen

